



Abschlussbericht

Landesprojekt 2007

Jugendarbeitsschutz im Hotel- und Gaststättengewerbe

Einleitung:

Jährlich beginnt für viele Schulabgänger das Berufsleben, ein neuer Lebensabschnitt, der an diesen Personenkreis dann zwangsläufig völlig neue Anforderungen stellt. Jugendliche haben zu diesem Zeitpunkt aber Ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen und benötigen deshalb u.a. einen besonderen Schutz Ihrer Gesundheit im Arbeitsleben.

Aus diesem Grund sorgt das Jugendarbeitsschutzgesetz für eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beschäftigung der Jugendlichen, für angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und für eine umfassende ärztliche Betreuung. Neben den dort getroffenen allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder Art von Tätigkeit für diese Personengruppe gelten, gibt es für bestimmte Gewerbebezüge spezielle Regelungen, die zwingend einzuhalten sind.

Projektziel:

Es ist das Ziel der diesbezüglichen jährlichen Aktionen der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht, dass Jugendliche auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätze im Hotel- und Gaststättengewerbe eingesetzt werden, und dass sie vor Überbeanspruchung und den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt geschützt werden.



Durch die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufgezeigt und beseitigt werden.

Im Hotel- und Gaststättengewerbe gibt es in Bezug auf die Arbeitszeiten gesetzliche und tarifliche Ausnahmeregelungen, die von den allgemeinen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes abweichen. Der geltende Manteltarifvertrag für die Arbeitszeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe Rheinland-Pfalz sieht auch die Möglichkeit der Verlängerung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der Schichtzeit bei Auszubildenden vor.

So ist beispielsweise eine Beschäftigung an fünfundeinhalb Tagen in der Woche möglich, wenn in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden eingehalten wird.

Hervorzuheben ist ferner, dass Jugendliche bei ihrer Beschäftigung in Hotel- und Gaststättenbetrieben neben allgemeinen Gefährdungen, wie beispielsweise dem Heben und Tragen schwerer Lasten, besonderen Risiken ausgesetzt sind.

Diese sind unter anderem bei Tätigkeiten in der Küche (Feuchtarbeit) oder bei Arbeiten unter besonderem Zeitdruck gegeben.

Projektdurchführung

- Anhand einer vorher erarbeiteten und beiliegenden Checkliste (siehe Anlage 1) wurden 94 Hotel- und Gaststättenbetriebe November 2007 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd in die Überprüfung einbezogen.
- Insgesamt enthielt die Checkliste 26 Punkte, die folgende Bereiche umfassten:
 - Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
 - Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
 - ärztliche Untersuchungen und
 - sonstige Pflichten.



- In den Betrieben wurde darüber hinaus im Verlauf der Überprüfung ein vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstelltes entsprechendes Faltblatt verteilt, mit dessen Hilfe die Arbeitgeber für die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisiert und über die einzuhaltenden Vorschriften informiert wurden. Diese Maßnahme hat sich auch schon bei den zurückliegenden Überprüfungen der vergangenen Jahre sehr bewährt und wurde von den Betrieben gut angenommen.
- In den überprüften 94 Hotel- und Gaststättenbetrieben waren insgesamt 252 Jugendliche beschäftigt. Die angetroffenen Jugendlichen waren zumeist als Auszubildende eingesetzt.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst und erbrachte folgende Ergebnisse (Auswertungsberichte siehe Anlage 2):

Projektergebnisse

1. Regelungen der Arbeits- und Freizeit:

Bei den Prüfpunkten der Checkliste, die sich mit der Arbeitszeit und der arbeitsfreien Zeit befassten, wurden insgesamt 41 Verstöße festgestellt.

Die beiden Sollvorschriften, dass bei einer Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen zwei Samstage bzw. jeder zweite Sonntag im Monat frei bleiben sollen, wurden in jeweils 16 Fällen nicht beachtet.

In drei Fällen wurde gegen die maximal zulässige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit verstoßen und dreimal konnte die Wochenarbeitszeit nicht überprüft werden.

Die Schichtzeit konnte in drei Fällen nicht ermittelt werden und die Einhaltung der Nachtruhe wurde zweimal nicht beachtet.



Bezüglich der Verpflichtung, dass zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei sein müssen, wurden 16 Beanstandungen festgestellt.

Viermal gab es keinen Ersatzruhetag in derselben oder folgenden Woche bei Beschäftigung am 3. Oktober oder 1. November.

Bei mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit wurden dreimal keine ausreichenden Ruhepausen gewährt und einmal konnte die Pausenregelung nicht überprüft werden.

Ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen fehlte in einem Betrieb.

Einmal wurde die ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit nicht eingehalten und einmal war diese nicht feststellbar.

In einem Fall wurde die tarifvertraglich mögliche 5 ½ -Tage- Woche nicht eingehalten und einmal wurde der gesetzliche Mindesturlaub nicht gewährt.

Einmal war nicht überprüfbar, ob die durchschnittliche Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von 2 Monaten eingehalten wurde.

2. Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung:

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen wurden fünf Punkte überprüft, die zu insgesamt 98 Beanstandungen führten.

36 mal erfolgte vor Beginn der Beschäftigung keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen und 43 mal wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert.

In 17 Fällen wurden keine Unterweisungen in Bezug auf Gefährdungen sowie in der Anwendung der technischen Schutzmaßnahmen durchgeführt.

In jeweils einem Fall wurde festgestellt, dass Arbeiten, bei denen die Jugendlichen Unfallgefahren oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind, ohne Aufsicht durchgeführt wurden.



3. Ärztliche Untersuchungen:

Zum Thema „Ärztliche Untersuchungen“, das aus sechs Fragen bestand, ergaben sich 57 Beanstandungen.

In elf Fällen wurden die ärztlichen Untersuchungen nicht fristgerecht durchgeführt und 15 mal fand keine Aufklärung über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung statt.

Die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Untersuchung wurde in fünf Fällen nicht durchgeführt und achtmal wurde eine freiwillige arbeitsmedizinische Untersuchung nicht angeboten. Vom Arbeitgeber wurde in 18 Fällen kein Hautschutzplan zur Verfügung gestellt.

4. Sonstige Pflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

Bei folgenden drei Prüfpunkten ergaben sich insgesamt 30 Verstöße.

In sechs Fällen gab es keinen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und Pausen und in jeweils 12 Fällen fehlte der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und das Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen.

5. Erledigungen:

Auf Grund der festgestellten Verstöße wurden in 60 Fällen die Betriebe durch Revisionschreiben auf die Mängel hingewiesen und aufgefordert diese zu beseitigen.

In einem Fall musste eine Verwarnung ausgesprochen werden, weil die Arbeitszeitchweise zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht vorgelegt wurden. Diese wurden einige Wochen später nachgereicht.



Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz im Hotel- und Gaststättengewerbe 2007“ hat ergeben, dass in vielen Betrieben Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Die häufigsten und gravierendsten Zuwiderhandlungen betrafen:

- Regelungen der Arbeits- und Freizeit
- die fehlende Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen

Mehrere Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes kritisieren dagegen, dass bestimmte Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Bezug auf die Erwartungen ihrer Kunden und den damit zusammenhängenden Anforderungen ihrer Betriebe als zu eng und einschränkend anzusehen sind. Dieses gelte insbesondere auch für die Beschäftigung der Jugendlichen in den späten Abendstunden. Die Einstellung von Jugendlichen werde dadurch erheblich erschwert.

Die teilweise sehr intensiven Beratungen vor Ort haben gezeigt, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht.

Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit kooperativ und bemühten sich um eine dem Jugendarbeitsschutzgesetz konforme Beschäftigung der betreffenden Jugendlichen.

Als Resultat der diesjährigen Programmarbeit gilt erneut festzuhalten, dass weiterhin jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbereichen erforderlich sind.

Mainz, den 15.05.08

gez.

I. Weber